

LG München I Urteil vom 30.07.2003, 21 O 4369/03 - *Fernsehausstrahlung ungenehmigter Nacktaufnahmen*

Fundstelle: NJW 2004, 617

Ein Fernsehsender, der Nacktaufnahmen in einer Fernsehdokumentation über die Nacktkörperkultur zeigt, ohne dass der Betroffene diese genehmigt hat, verletzt das im Recht am eigenen Bild konkretisierte Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und muss diesem Schmerzensgeld zahlen.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Zum Sachverhalt:

Der Kl. macht gegenüber der Bekl. Ansprüche wegen der TV-Ausstrahlung einer Filmsequenz, die den Kl. unbekleidet zeigt, geltend. Der Kl. ist an einem Münchener Krankenhaus in verantwortlicher Position als chemisch-technischer Assistent tätig. Die Bekl. betreibt den Fernsehsender „ProSieben“, der unter anderem das Wissenschaftsmagazin „Galileo“ ausstrahlt. In der am 26.11.2002 zwischen 19.30 und 19.55 Uhr ausgestrahlten Ausgabe des Wissenschaftsmagazins beschäftigte sich ein Beitrag mit dem Thema Nacktheit und Scham. Der Beitrag handelte auch das Thema Nacktbaden ab. Zu diesem Komplex wurde in einer sieben Sekunden langen Filmsequenz ein unbekleideter Mann gezeigt, der auf einem FKK-Gelände von dem Seeufer (wohl) zu seinem Liegeplatz läuft. Das Gesicht des Manns und seine primären Geschlechtsmerkmale sind auf der Filmsequenz erkennbar. Bei der abgefilmten Person handelte es sich um den Kl. Die Aufnahmen erfolgten ohne Zustimmung und Kenntnis des Kl. auf einem ausgewiesenen FKK-Gelände am Feringa-See bei Unterföhring. Der Beitrag wurde am 28. 11. 2002 zwischen 6.45 und 7.05 Uhr nochmals in dem Fernsehsender ProSieben ausgestrahlt. Der Kl. beantragte beim *LG München* am 15. 1. 2003 der Bekl. im Wege einer einstweiligen Verfügung zu verbieten, die entsprechende Filmsequenz nochmals auszustrahlen. Am 16. 1. 2003 wurde die Verfügung im Beschlusswege antragsgemäß erlassen. Mit Telefaxschreiben vom 15. 1. 2003 gab die Bekl. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Die Klage auf Schmerzensgeld war erfolgreich.

Aus den Gründen:

I. Dem Kl. steht nach § 823 I BGB i.V. mit Art. 2 I GG; § 22 KUG eine Geldentschädigung in Höhe von 3000 Euro zu.

A. Die Bekl. hat durch die Aufnahme und Ausstrahlung der Filmsequenz das Recht des Kl. am eigenen Bild (§ 22 KUG) verletzt und durch diesen Verstoß gegen das Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift unter Sonderschutz gestellte Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten zugleich in das nach § 823 I BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. eingegriffen.

B. Nach der Rechtsprechung des *BGH* kommt bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild - wie generell bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht - eine Geldentschädigung für zugefügten immateriellen Schaden nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung des Betroffenen nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Geringfügige Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht vermögen keine Ansprüche auf materielle Entschädigung auszulösen. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrecht vorliegt, die die Zahlung einer Entschädigung erfordert, hängt nach der Rechtsprechung des *BGH* insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also von dem Ausmaß der Verbreitung der rechtswidrigen Veröffentlichung, der Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab, dabei ist der besonderen Funktion der

Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rechnung zu tragen, die sowohl in einer Genugtuung des Verletzten für den erlittenen widerrechtlichen Eingriff besteht, als auch, und zwar in erster Linie, ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken findet, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe (vgl. *BGH*, GRUR 1985, 398 - Veröffentlichung von Nacktfoto).

Das Gericht kommt unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass ein immaterieller Schaden in Höhe von 3000 Euro dem Kl. zu ersetzen ist (§ 287 ZPO).

Der Grad des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte und der Grad des Verschuldens, der weit über einer einfachen Fahrlässigkeit liegt, macht die Zuerkennung eines immateriellen Schadensersatzes erforderlich.

1. Die Filmaufnahmen und deren Ausstrahlung stellen einen schwerwiegenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Kl. dar.

Die ungenehmigte Verwendung von Nacktaufnahmen in einer Fernsehsendung stellt in der Regel einen schwerwiegenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten dar.

Der nackte Körper gehört zum intimsten Persönlichkeitsbereich eines jeden Menschen. Die Abbildung des nackten Körpers ohne Wissen und gegen den Willen des Abgebildeten ist daher ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und in die unantastbare Würde des Menschen (vgl. *Schricker/Gerstenberg/Götting*, UrheberR, 2. Aufl., § 22 KUG/§ 60 Rdnr. 19), wobei durch die Ausstrahlung eines Nacktfotos bzw. einer Nacktfilmsequenz im Fernsehen besonders intensiv in die Intimsphäre des Abgebildeten eingegriffen wird (*BGH*, GRUR 1985, 398 [401] - Nacktfoto).

In dem vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Kl. ohne sein Wissen abgelichtet wurde.

Der Umstand, dass der Kl. auf einem öffentlich zugänglichen FKK-Gelände abgelichtet wurde, ändert nichts an dem schwerwiegendem Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht. Eine Person, die einem FKK-Bereich aufsucht, kann grundsätzlich davon ausgehen, dass seine Nacktheit keinerlei Aufmerksamkeit hervorruft und dass Fotografien oder Filmaufnahmen durch Dritte nicht toleriert werden.

Der Besuch eines FKK-Geländes ist, auch für Dritte erkennbar, mit keinerlei Verzicht des Nudisten auf den Schutz seiner Intimsphäre verbunden.

Auch wenn sich der Abgelichtete einer begrenzten Öffentlichkeit (weitere Nudisten) unbekleidet präsentiert hat, ist dadurch sein Intimbereich - insbesondere vor Eingriffen in sein Recht am eigenen Bild - nicht weniger schutzwürdig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der unbekleidet Abgefilmte sich auf einem für Nudisten ausgewiesenen Gelände aufhält.

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der Aufnahme sowie der Ausstrahlung der Filmsequenz in einem der großen deutschen Privatsender, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kl. vorliegt.

Das Gericht sah keinen Anlass, über die Reaktionen auf die Filmsequenz am Arbeitsplatz und im privaten Umfeld des Kl. Beweis erheben, da es für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs weniger auf die vom Kl. behaupteten Anspielungen und Bemerkungen im privaten Umfeld und am Arbeitsplatz ankommt, als vielmehr auf die Verletzung seines Selbstbestimmungsrechts durch die Herstellung und Verwertung der Filmaufnahme (*BGH*, GRUR 1985, 398).

Es ist aber auch festzustellen und bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen, dass die Aufnahmen in einem wissenschaftlichen Beitrag ohne jegliche Anzüglichkeiten und erotische Anspielungen verwendet wurden und die Freikörperkultur als inzwischen weitgehend gesellschaftlich akzeptiert dargestellt wurde.

2. Der Grad des Verschuldens der Bekl. ist erheblich.

Die Bekl. betreibt einen Fernsehsender. Es gehört zum Grundhandwerkszeug eines Fotografen und Filmemachers bzw. Redakteurs, dass Filmaufnahmen von Personen, sofern nicht die Ausnahmebestimmung des § 23 KUG greift, nur mit Zustimmung der Abgebildeten verwendet werden dürfen. Sofern diese Grundsätze von einem Fernsehsender missachtet werden, liegt ein schwerwiegender handwerklicher Fehler vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Nacktaufnahmen handelt, für deren Verbreitung erhöhte Sorgfaltspflichten gelten (vgl.

Schricker/Gerstenberg/Götting, UrheberR, 2. Aufl., § 22 KUG/§ 60 Rdnr. 19).

3. Ein Mitverschulden des Kl. an dem schuldhaften rechtswidrigen Eingriff der Bekl. in sein Persönlichkeitsrecht ist nicht erkennbar.

Insoweit die Bekl. sich darauf beruft, dass ein etwaiges Verschulden ihrerseits durch ein Mitverschulden des Kl. kompensiert wäre, ist festzustellen, dass die Information der Öffentlichkeit über die rechtswidrige und schuldhaftige Verwertung der Filmaufnahmen weder eine schuldhaftige noch rechtswidrige Handlung des Kl. darstellen kann. Es ist unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden, wenn der Kl. sich öffentlich gegen die Verwertung der Filmsequenz verwahrt und die Öffentlichkeit davon in Kenntnis setzt, dass ein großer deutscher Privatsender ohne Zustimmung der Betroffenen an FKK-Stränden Aufnahmen erstellt und verwertet.

Im Übrigen kommt hinzu, dass - wie oben ausgeführt - es für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs weniger auf die vom Kl. behaupteten

Reaktionen im privaten Umfeld und am Arbeitsplatz ankommt, als vielmehr auf die Verletzung seines Selbstbestimmungsrechts durch die Herstellung und Verwertung der Filmaufnahmen.

4. Angesichts der Schwere des Eingriffs kommt keine andere Art des Schadensausgleichs als die Zahlung einer Geldentschädigung in Betracht. Anderenfalls wäre der Bürger gegen Eingriffe in seine Intimsphäre nicht hinreichend geschützt, was im Hinblick auf die hohe Bedeutung der in Art. 1 und 2 GG geschützten Grundrechte schon aus präventiven Gründen nicht hingenommen werden kann (*BGH*, GRUR 1985, 398).

5. Das Gericht hält eine Entschädigung in Höhe von 3000 Euro für angemessen, aber auch für ausreichend.

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung orientierte sich das Gericht an von der Rechtsprechung in Fällen ungenehmigter Foto- bzw. Filmveröffentlichungen zuerkannten Beträgen. Das *OLG Hamm* hat im Falle einer ungenehmigten Veröffentlichung von Nacktfotos auf der Titelseite einer Sexzeitschrift eine Entschädigung von 20000 DM zuerkannt (NJW-RR 1997, 1044 [1045]). Im Falle einer ungenehmigten Aufnahme und einer Ausstrahlung der Reaktion eines Manns auf eine von einem Kamerateam provozierte verfängliche Situation hat das *AG Wiesbaden* ein Schmerzensgeld von 1500 DM für angemessen erachtet (NJW-RR 1997, 28).

Da die Filmsequenz von wenigen Sekunden im Rahmen einer weitgehend ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Thema Nacktheit in einer Wissenschaftssendung gezeigt wurde, muss die Entschädigung deutlich unter dem von dem *OLG Hamm* zugesprochenen Betrag bleiben, andererseits muss sie erheblich über 1500 DM bzw. 750 Euro liegen, da der Kl. unbekleidet in einem für Nudisten reservierten Bereich abgebildet wurde, ein erhebliches Verschulden der Bekl. vorliegt. Auch präventive Gründe sprechen für die Zuerkennung eines Betrags, der weit über etwaigen Honorarkosten für einen Darsteller bzw. ein Modell liegen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der beklagte Fernsehsender "ProSieben" strahlte im Rahmen seines populärwissenschaftlichen Magazins "Galileo" zu dem Thema "Nacktheit und Scham" eine ca. sieben Sekunden lange Sequenz aus, die einen völlig unbekleideten Mann an einem FKK-Strand zeigte. Sowohl sein Gesicht als auch sein Geschlechtsteil waren deutlich erkennbar.

Der Mann und spätere Kläger, der in gehobener Stellung in einem Krankenhaus tätig war, ließ dem Sender durch Gerichtsbeschluss die nochmalige Ausstrahlung der von ihm nicht genehmigten Bilder untersagen. Damit nicht genug. Wegen der massiven Persönlichkeitsrechtsverletzung durch

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign.

die bereits erfolgte Ausstrahlung forderte er überdies ein angemessenes Schmerzensgeld. Das Gericht hatte daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem Geldbetrag die nicht genehmigte Fernsehausstrahlung von Nacktaufnahmen einer Privatperson zu entschädigen wäre?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Ablichtung (Filmaufnahme) geschah ohne Wissen des Betroffenen. Auch wenn die Filmaufnahmen an einem FKK-Strand gemacht wurden, lag nach dem Urteil des Gerichts eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen vor. Dies deshalb, da der Kläger als Besucher eines FKK-Strandes davon ausgehen durfte, dass seine Nacktheit keine Aufmerksamkeit erregte und dass Ablichtungen durch Dritte ausgeschlossen wären. Deshalb war dem Abgelichteten Schmerzensgeld zu zahlen. Unter Heranziehung ähnlicher Fälle setzte das LG München den Schmerzensgeldbetrag in Höhe von EUR 3.000,-- fest .

III. Kritik und Ausblick

Der vorliegenden E ist sowohl in Begründung als auch im Ergebnis voll inhaltlich zuzustimmen – gleichfalls vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung (hier: § 78 UrhG).

Nacktaufnahmen besitzen gerade in der Bilderflut der modernen Medien einen besonderen Reiz. Die Verwendung als „Aufmacher“ für eine ansonsten eher informative Wissenschaftssendung ist an sich nicht zu beanstanden, wenn die notwendigen urheber- und datenschutzrechtlichen Zustimmungen der Abgebildeten bzw. Betroffenen eingeholt wurden. Der Spaß hört jedoch auf, wenn man sich plötzlich und unvorbereitet im Adamskostüm über den TV-Bildschirm laufen sieht. Die unautorisierte Verwendung von Nacktaufnahmen ist eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung, die zu einem Anspruch auf Schadenersatz führt (vgl. bereits die Vorjudikatur zum Persönlichkeitsrecht bei einer Videoüberwachung im Kaufhaus BayObLG, 24.01.2002, 2 St RR 8/02, NJW 2002, 2893, sowie zum Recht am gesprochenen Wort BGH, 18.2.2003, XI ZR 165/02, NJW 2003, 1727).

Rechtsvergleichend ist anzumerken, dass in diesem höchstpersönlichen Intimbereich im Interessenkonflikt des § 78 UrhG ungeachtet einer einmal erteilten Veröffentlichungsermächtigung - mag diese auch in schriftlicher Form unwiderruflich und uneingeschränkt eingeräumt worden sein - regelmäßig die Interessen des Abgebildeten überwiegen. Dies führt nach der jüngsten Rsp (OGH 16.12.2003, 4 Ob 211/03p – *Nacktfotos im Internet*, EvBl 2004/108) dazu, dass schon die schlichte Mitteilung des Betroffenen, dass er eine Veröffentlichung von Nacktfotos künftig nicht mehr wünsche, als wirksamer Widerruf einer einmal erteilten Einräumung von Rechten am eigenen Bild zu beurteilen ist. Auf Gründe für diesen Gesinnungswandel kommt es wegen des Eingriffes in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht an. An Bereicherungsansprüche nach § 1041 ABGB ist ebenfalls zu denken, wie *Mahr*, Der Verwendungsanspruch beim „Recht am eigenen Bild“, MR 1995, 127 mwN, zutreffend herausgearbeitet hat.

IV. Zusammenfassung

Die ungenehmigte Verwendung von Nacktaufnahmen in einer Fernsehsendung stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten dar. Der Betroffene ist regelmäßig zu einem Schadensausgleich berechtigt. Für die siebensekunden lange Ausstrahlung eines FKK-Anhängers in einer Wissenschaftsdokumentation ist ein Schmerzensgeld von Euro 3.000,-- angemessen.